

Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben

„Rückbau EÜ km 42,7 Wegunterführung“,

Bahn-km 42,727 bis 42,818 der Strecke 6216 Wilthen - Bad Schandau

in Neustadt in Sachsen, OT Krumhermsdorf

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Dresden, August-Bebel-Str. 10, 01219 Dresden (Planfeststellungsbehörde) vom 16.03.2026, Az. 521ppw/023-2023#040 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 01.04.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 14.04.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenubersicht-karte.html>

(Rückbau EÜ km 42,7 Wegunterführung Krumhermsdorf)

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist per E-Mail an die Planfeststellungsbehörde zu richten:

PF-Rueckbau-Eisenbahnueberfuehrung-Krumhermsdorf@eba.bund.de

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Rückbau EÜ km 42,7 Wegunterführung“ in der Gemeinde Neustadt in Sachsen, OT Krumhermsdorf, im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Bahn-km 42,727 bis 42,818 der Strecke 6216 Wilthen - Bad Schandau, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Das Bauvorhaben „Rückbau EÜ km 42,7 Wegunterführung“ hat den Rückbau der EÜ über einen Feldweg und anschließende Schließung der Lücke im Bahndamm zum Gegenstand.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind vorübergehende Grundstücksinanspruchnahmen und landschaftspflegerische Maßnahmen verbunden.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen den Immissionsschutz, den Naturschutz, den Denkmalschutz, die öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen, das Abfallrecht, Inanspruchnahme von Grundeigentum.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen die vorstehende Planfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht Ortenburg 9, 02625 Bautzen, erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Planfeststellung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Planfeststellung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Planfeststellung beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Planfeststellung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Dresden

Dresden, 25.03.2026